

# Reglement der Geschäftsprüfungskommission (CGC)

---



## Artikel 1

Die Geschäftsprüfungskommission ist eine unabhängige, von der Delegiertenversammlung gewählte Kommission.

## Artikel 2

In seiner Funktion als Kontrollorgan übt die Geschäftsprüfungskommission folgende Aufgaben aus:

1. Kontrollieren, ob die vom Zentralvorstand vorgeschlagenen Aktivitäten den Zielen entsprechen, welche die Delegiertenversammlung für die Sportpolitik genehmigt hat.
2. Kontrollieren, ob das Budget den gesetzten Zielen entspricht und ob die vorgeschlagenen Beträge für das Erreichen der genannten Ziele realistisch sind.
3. Kontrollieren, ob die in den Abrechnungen aufgeführten Beträge den Aktivitäten entsprechen, welche die Delegiertenversammlung im Budgets definiert und genehmigt hat.
4. Kontrollieren, ob die vom Zentralvorstand vorgeschlagenen Aktivitäten im Sinne der Statuten, der Reglemente, der Weisungen und der Entscheide der Delegiertenversammlung sind.  
Sicherstellen, dass für die Umsetzung dieser Aktivitäten genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.
5. Die Geschäftsprüfungskommission mischt sich prinzipiell nicht in die administrativen und technischen Aktivitäten der Organe und Kommissionen von Swiss Basketball ein.

## Artikel 3

Um die ihnen zugeteilten Aufgaben optimal ausüben zu können,

- erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission:
  - die Budgets der Kommissionen;
  - das Budget von Swiss Basketball ;
  - die Rechnungsabschlüsse von Swiss Basketball ;
  - den Bericht der Treuhandgesellschaft.
- haben die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission freien Zugang zu
  - den Buchhaltungsbelegen von Swiss Basketball, jeweils während und nach Abschluss eines Rechnungsjahres
  - den Protokollen und Berichten des Zentralvorstandes und der Kommissionen
  - den Verträgen
- können die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission folgende Personen anhören:
  - den Zentralpräsidenten;
  - den Direktor;

## Artikel 4

Die Geschäftsprüfungskommission erstellt einen Jahresbericht für die Delegiertenversammlung.

## Artikel 5

Das vorliegende Reglement wurde am 24. März 2007 von der Delegiertenversammlung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.